Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9453 — Phillips 66/Fortress Investment Group/United Pacific)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 323/08)

1. Am 19. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Phillips 66 (USA);

— Fortress Investment Group LLC („Fortress", USA), kontrolliert von SoftBank Group Corp. („Softbank", Japan);

— CF United LLC („United Pacific", USA), kontrolliert von Fortress.

Phillips 66 und Fortress übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von United Pacific.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phillips 66: multinationales Energie-Unternehmen mit einem Portfolio integrierter zwischengelagerter, raffinierender und Marketing-Unternehmen. Phillips 66 verarbeitet, transportiert, lagert und vermarket Kraftstoffe und Produkte weltweit.

— Fortress: alternatives Anlage- und Vermögensverwaltungsunternehmen. Fortress verwaltet Kapital für eine heterogene Gruppe von Investoren, einschließlich Pensionfonds, Schenkungen und Stiftungen, Finanzinstitute, Dachfonds und vermögende Privatpersonen.

— United Pacific: unabhängiger Eigentümer und Betreiber von Tankstellen und Convenience-Geschäften an der Westküste der USA mit Verkauf von Motorkraftstoffen und täglichen Verbrauchsgütern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9453 — Phillips 66/Fortress Investment Group/United Pacific

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.